

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 1 (1832)
Heft: 5

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

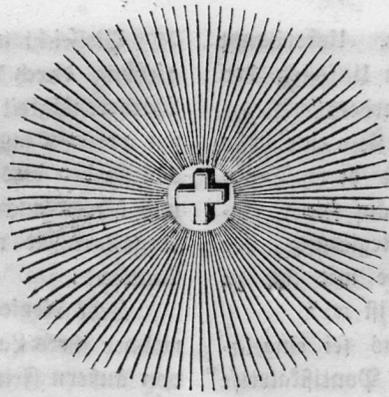
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag

No. 5.



den 4. August.

1832.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

Katholischen Vereine.

Sei nicht weiser, als nöthig ist, damit du dich nicht selbst zu Schanden machest.

Prediger 7, 19.

PLACETUM REGIUM,

oder die

landesherrliche Bewilligung.

Der Hochwürdigste Bischof von Basel = Solothurn, Joseph Anton Salzmann, hat im Herbst vorigen Jahres seine in Christo geliebten Kinder im Kanton Luzern besucht, um den Kleinen das hl. Sakrament der Firmung auszutheilen und einige Kirchen einzuweihen. Natürlich hat er einige Zeit vorher die Regierung von Luzern von dieser seiner Reise in Kenntniß gesetzt, und dadurch bei dieser letztern folgende Beschlußnahme veranlaßt.

Auszug aus dem Beschlusse des kleinen Rathes des Kantons Luzern vom 17. August 1831.

„Wir Schultheiß und kleiner Rath des Kantons Luzern.“

„In Folge der von Seite des Hochw. Bischofs, Hrn. Jos. Ant. Salzmann, anher gelangten Anzeige vom 16. letztverfloffenen Monats: daß er in den drei Rural-Kapiteln des Kantons Luzern das hl. Sakrament der Firmung zu ertheilen und die im Kanton vorhandenen neuen Kirchen zu weihen gedente, zu welchem Ende er sich mit dem 20. fließenden Augusts nach demselben begeben und zu diesem Ende am nämlichen Tage im Kloster St. Urban eintreffen werde:“

„Auf den Bericht des Staatsraths über dasjenige, was theils in früherer Zeit bis zum Jahre 1798, theils seither und namentlich im Sommer 1807 bei Anlässen, als der Bischof oder dessen Delegirter zu Ausübung der Pontifikalverrichtungen nach dem Kanton Luzern sich begab, von Staatswegen beobachtet worden ist:“

„Unvorgegriffen demjenigen, was für die Zukunft für andere und ähnliche Fälle zwischen den, die Diözese Basel bildenden, löblichen Ständen einverständlich diesfalls wird verabredet und übereingekommen werden;“

„B e s c h l i e ß e n :“

1. „Es sei unter Wohlgefallens-Bezeugung die landesherrliche Bewilligung zur Auspendung des hl. Sakraments der Firmung, wie zur Einweihung der erbauten neuen Kirchen dem Hochw. Herrn Bischof hiemit ertheilt.“

2. „Für alles, was auf Wohl desselben Empfang, achtungsvolle Behandlung und anstandsgemäße Bewirthung während seiner daherigen Amtreise Bezug hat, habe der Staatsrath nach denjenigen Grundsätzen zu sorgen und diesfalls das Angemessene anzuordnen, was in dieser Beziehung bei frühern ähnlichen Anlässen beobachtet worden ist.“

3. „Als allgemeine Regel sei dabei festgesetzt, daß der Bischof aller Orten, wo er zur Ausübung seines hl. Amtes hinkömmt, unter dem Geläute der Kirchenglocken solle empfangen, daneben aber weder geschossen werden, noch an-

dere öffentliche Feierlichkeiten statt haben. Ueberhaupt sollen bei dieser Gelegenheit alle unnöthigen Unkosten den Gemeinden, wie den Partikularen erspart werden.“

4. „Um den nächstvorgehenden zwei Artikeln eine desto sachgemäßere Ausführung vorzubereiten und deren Beobachtung zu sichern, so ist der Hochw. Bischof auf seiner ganzen Amtsreise durch einen Kommissär der Regierung, der einen Staatsbedienten mit der Standesfarbe mit sich zu führen hat, zu begleiten, dessen Aufgabe es ist etc.“

5. „Der bischöfliche Herr Kommissarius sei eingeladen, den Hochw. Herrn Bischof bei seiner Pontifikalreise nach bisheriger Übung zu begleiten.“

„6 und 7 sorgen für Abschriften und Bekanntmachungen dieses Beschlusses.“

Also beschlossen in unserer Rathssitzung, Luzern den 17. August 1831.

„Sig. Schultheiß M r h y n.
Staatsunterschrbr. N. Rüttimann.“

Das Wohlwollen der H. Regierung gegen unsern Hochw. Hrn. Bischof, welches sich in diesen Anordnungen ausspricht, und ihre thätige Sorgfalt, daß Wohl derselbe auf eine seiner oberhirtlichen Würde angemessene Weise empfangen werde, verdient alle Anerkennung und unsern innigsten Dank. Den ersten Punkt aber, die Ertheilung der „landesherrlichen Bewilligung“ zur Ausspendung des hl. Sakraments der Firmung und zur Einweihung einiger neuer Tempel betreffend, können wir uns einiger nothwendigen Bemerkungen nicht enthalten. Wenn die Regierung ihre hoheitliche Bewilligung zur Ausübung jener zwei bischöfl. Amtsverrichtungen geben zu müssen glaubte, so kann sie dabei nur von einem der folgenden zwei Gründe ausgegangen sein. Entweder hielt sie die Ausspendung des hl. Sakr. der Firmung und die Tempelweihe für keine rein-kirchliche Angelegenheit und glaubte sich daher zur Einmischung berechtigt; oder dann ist sie der Ansicht, daß auch rei-n-geistliche Gegenstände ihrer Oberaufsicht unterworfen seien.

I. Was das Erste betrifft, so leuchtet jedem leicht ein, daß Kinder zu konfirmiren und neugebaute Kirchen zum Dienste des Herrn einzuweihen, Verrichtungen seien, die auch nicht von ferne in das Gebiet des Staates einschlagen, sondern einzig und allein dem bischöflichen Amte angehören. Denn die Konfirmation ist ein hl. Sakrament, welches die Gläubigen im Glauben bestärken soll, und welches daher auch immer von den geistlichen Vorstehern gespendet worden ist. Die Einweihung der Tempel aber geschieht durch inständiges Gebet des Bischofs und unter gewissen hl. Gebräuchen, um den Segen des Allerhöchsten über das Ihm neu erbaute Haus herabzusehen. Also wiederum Sache der geistlichen und nicht der weltlichen Obrigkeit.

Vielleicht aber möchte jemand behaupten, daß die Regierung durch die amtliche Reise des Hrn. Bischofs in die Nothwendigkeit gesetzt werde, einige Vorkehrungen zu dessen gutem Empfang und ausständiger Bewirthung zu treffen, daß sie den diesfalls erlaufenden Kostenaufwand zu tragen und hiemit auch die Befugniß habe, ein Wort in dieser Angelegenheit mitzusprechen. Einem solchen diene zur Antwort:

Jede Regierung ist verpflichtet, den Kultus der Einwohner ihres Landes zu schützen, ihre freie Religionsübung von äußern Feinden sicher zu stellen, ihre geistlichen Hirten achtungsvoll zu behandeln und Sorge zu tragen, daß es auch von Andern geschehe, — ohne daß dadurch im Geringsten die rein-geistlichen Dinge theilweise zur Angelegenheit des Staates gemacht würden. Namentlich ist es der entschiedene Wille des kath. Volkes von Luzern, daß seine Regierung die Religion des Landes treu schütze und die Diener derselben je nach dem Grade ihrer Würde mit Achtung behandle. Und sollten auch dadurch für das Land einige Kosten erwachsen, so ist es willig und bereit, dieselben zu tragen; denn die Abgaben, die es entrichtet, sollen nicht bloß auf die Förderung seiner irdischen Wohlfahrt, sondern auch zu höhern und geistlichen Zwecken verwendet werden. Seinen obersten Seelenhirten, der seinen bischöflichen Sitz verläßt, um seine Schäflein im Herrn heimzusuchen, sie im Glauben zu bestärken, ihre Kinder um eine Stufe näher dem Heilande entgegenzuführen und das Haus, das sie Denselben erbaut haben, zum hl. Dienste einzuweihen, hält es eben so sehr seines Lohnes werth, als einen Regierungsrath, der seine Kräfte dem zeitlichen Wohle des Staates weiht. Und dabei kommt es dem Volke nicht von ferne in den Sinn, daß es durch die freie Bewirthung, mit der es dem Bischofe entgegenkömmt, einen Rechtsanspruch auf seine Gewalt selbst erlange. Deswegen hat es, weil es sich hierin keine Gewalt anmaßt, dem Staate auch keine hierin übertragen. Was würde man nicht alles von geistlicher Anmaßung sagen und schreiben, wenn die Geistlichen, deren Dienste bei der feierlichen Eidesleistung des großen Rathes in Anspruch genommen worden sind, sich deswegen das Recht herausgenommen hätten, bestimmen zu wollen, ob jene Eidesleistung vor sich gehen soll oder nicht?

Doch, wenn hierin nur der geringste Zweifel obwalten sollte, wenn die Regierung sich nicht überzeugen könnte, daß dasjenige, was sie für feierlichen Empfang des Bischofs gethan, ihr die Befugniß nicht gebe, seine geistlichen Funktionen zur Hälfte auch von sich abhängig zu machen; so wollen wir mit ihr darüber nicht lange hadern, sondern wir verzichten mit größter Freude auf ihre diesfälligen Anordnungen und Bewirthungen; denn um diesen Preis ist uns die Freiheit unseres Kultus und ungehinderte Aus-

Abung desselben nicht feil. Die Regierung mag daher die noch erfolgenden Pontificalreisen des Herrn Bischofs ignoriren. Wir dagegen werden Ihn, in welchem die ganze Gemeinde in der Einheit des Glaubens und in der Liebe des Herzens zusammentrifft, mit dem feierlichen Siegeszeichen des Kreuzes (und daran wird uns niemand hindern können) und mit den Pannern der christlichen Helden entgegengehen, wir werden Ihn unter feierlichem Geläute aller Glocken und freudigen Gesängen in unsere Kirche hineinbegleiten und es uns zur Ehre rechnen, unser Brod mit Ihm zu theilen. Wir sind überzeugt, daß wir dieses aus dem Herzen des luzernerischen Klerus und Volkes geschrieben haben.

Wir haben nun gezeigt, daß die Konfirmation und die Tempelweihe rein-geistliche Dinge und nicht gemischter Natur seien, indem die äußern Maßnahmen der Regierung dabei in gar keinen Betracht kommen, und daß also von dieser Seite aus die landesherrliche Bewilligung oder Mißbilligung gleich viel, d. h. nichts, zu bedeuten habe.

II. Wir haben nun noch den zweiten Punkt in Erwägung zu ziehen, ob der Regierung eine sogenannte Oberaufsicht über die Kirche in rein-geistlichen Angelegenheiten zustehe?

Dieses müssen wir schlechterdings und von vorne bestimmen.

A. Der Staat ist eine Anstalt, welche zur Aufgabe hat, die natürlich-menschlichen Verhältnisse mittels äußerer Gesetze und Einrichtungen zu ordnen und festzustellen, und umfaßt daher alles, was zur vollkommenen Ausbildung der menschlichen Natur beiträgt, Wissenschaft, Kunst und sogar, wie in den Staaten des Alterthums, die Religion selbst *). Seine Gewalt ist von Gott **); sein Gebiet ist zunächst das rein-menschliche, auf diese Welt bezügliche; sein Bestreben geht mehr auf die Handlungen als auf die Absicht des Menschen; seine Mittel endlich sind Zwangsmaßregeln und Gewalt.

Die Kirche hingegen ist eine Anstalt zur Erziehung des Menschengeschlechts durch Glaubens- und Sittenlehren für das göttliche Reich, das auch in der andern Welt noch fortdauert, und umfaßt daher alles, was den Menschen zu dieser göttlichen Bestimmung befähigt, vor allem aus den religiösen Glauben und die Sittlichkeit, die Wissenschaft, der sie eine höhere Weihe gibt, und die Kunst, die sie ver-

*) Wir bitten, uns hier nicht mißzuverstehen. Der Staat kann die Religion in sein Interesse ziehen, in dem Sinne, insofern sie geeignet ist, die Sitten der Bürger zu mildern und den Gesetzen selbst Achtung zu verschaffen, wie z. B. Karl der Große gethan. Nicht aber in dem Sinne, um etwas daran, wenn es die von Christus geoffenbarte Religion ist, zu ändern, hinzuzufügen oder hinwegzunehmen.

**) Dieser Satz ist unter Christen unbestritten, und zu Christen und christlichen Regenten sprechen wir ja.

edelt. Ihre Gewalt hat sie von Christus empfangen; ihr Gebiet ist das Moralische und Uebersinnliche; ihr Bestreben, den Menschen von innen heraus zu ergreifen und seine Handlungen zu ordnen; ihre Mittel, Belehrung und Ueberzeugung. Die Kirche ist somit eben so wenig ein Ausfluß aus der Staatsgewalt, als diese es aus jener ist; sie ist dem Staate eben so wenig untergeordnet, als dieser es der Kirche ist; denn beide haben eine eigene, von einander ganz unabhängige Grundlage, die ihnen unmittelbar von Gott gegeben worden — und zweitens ein eigenes, von einander ganz verschiedenes Gebiet, oder Wirkungskreis, indem die Kirche das Religiöse, der Staat das Politische in's Auge faßt. Es ist in der That traurig, daß vor fünfzehnhundert Jahren hierüber hellere Begriffe herrschten, als in unserm aufgeklärten Jahrhundert; es ist traurig, daß ein Mann aus dem Jahre 324 den neuen, auf Universitäten gebildeten Staatsrechtslehrern von 1831 eine Lektion geben muß. Dieser Mann ist der erlauchte Kaiser Konstantin der Große, dessen Worte um so mehr Gewicht haben, als er, selbst ein gewaltiger Regent, seinen Rechten sonst nichts vergab. An einem öffentlichen Gastmahle richtete er einst seine Rede an mehrere anwesende Bischöfe mit den Worten: „Vos quidem in iis, quæ intra ecclesiam sunt, episcopi estis: ego vero in iis, quæ extra geruntur, episcopus a Deo sum constitutus. Ihr seid Bischöfe in dem, was Sache der Kirche ist: Ich aber bin da, wo ihr Gebiet aufhört, von Gott zum Bischof (Regent) gesetzt worden.“ — Euseb. De vita Const. 4 L. 24 c.

Die rein-kirchlichen Gegenstände werden also, ohne fremde Einsprache, von der Kirche; die rein-bürgerlichen eben so frei vom Staate, und die gemischten Gegenstände gemeinschaftlich von beiden behandelt. Wenn daher der Staat sich herausnimmt, zu einem rein-geistlichen Akte, wie die Firmung und die Tempelweihe ist (vide I.), seine landesherrliche Erlaubniß zu geben; so ist dieses eben so lächerlich, als wenn die Kirche dem Staate ihre Erlaubniß aufdringen wollte, Abgaben von den Untergebenen erheben oder Anordnungen über das Gemeinwesen treffen zu können. Ja, eine solche landesherrliche Bewilligung oder Mißbilligung hat so wenig Gewicht, daß die Kirche nicht die geringste Rücksicht darauf zu nehmen hat. Denn Christus erteilte den Aposteln und ihren Nachfolgern den Befehl, in alle Welt zu gehen, zu taufen und zu predigen, ohne sie auch nur mit Einem Worte anzuweisen, daß sie beim römischen Kaiser, in dessen Reiche sie wirkten, um Erlaubniß nachzusuchen hätten. Und diesem Befehle leisteten die Apostel so unbedingt Folge, daß sie selbst da noch zu lehren, zu taufen und zu firmen fortfuhren, als es ihnen aufs strengste von der weltlichen Regierung untersagt, d. h. als ihnen die landesherrliche Mißbilligung erteilt ward. Act. 4, 19. „Urtheilet selbst,“

sprachen sie, „ob es vor Gott zu verantworten sei, euch mehr als Gott zu gehorchen!“

Wir würden uns begnügen, aus der Idee von Kirche und Staat, und vorzüglich aus der völligen Verschiedenheit beider, sowohl was ihre Grundlage als ihr Gebiet betrifft, nachgewiesen zu haben, daß jene landesherrliche Erlaubniß die bischöfliche Reise weder verhindern noch befördern konnte — wenn nicht die Sache allzuwichtig wäre, und wenn es nicht noch Einige gäbe, die etwas harthörig und langsamen Verständnisses sind. Diesen Schwachen zu lieb wollen wir den besprochenen Gegenstand auch noch von hinten erfassen, d. h. den Grundsatz, nach welchem die Regierung ihre Erlaubniß zur Auspendung der Firmung erteilen zu müssen glaubte, konsequent in allen seinen Theilen verfolgen.

Die Regierung erteilt also zur Auspendung des heil. Sacramentes der Firmung ihre landesherrliche Bewilligung!! Offenbar hat dieses gar keinen Sinn, wenn nicht angenommen wird, daß die Regierung sich auch das Recht beilege, allenfalls jene Bewilligung zu verweigern; denn das Recht der Bewilligung schließt nothwendig das Recht der Verweigerung in sich. Ferner, wenn die Regierung sich berechtigt glaubt, dem Bischöfe die Auspendung der heil. Firmung und die Einweihung neuer Tempel erlauben oder verbieten zu dürfen; so muß sie sich für berechtigt halten, ihm auch andere geistliche Funktionen erlauben oder verbieten zu können, so daß er das heilige Messopfer nicht verrichten, die nothwendigen Visitationen in seiner Diözese nicht vornehmen, angehende Priester nicht weihen dürfte &c. — er hätte denn zuerst dazu die Erlaubniß von der hohen Regierung erhalten. Was von dem Oberhaupte der christlichen Gemeinde gilt, gilt in noch höherm Maasse von den untergeordneten Geistlichen, so daß auch diese nur unter hoheitlicher Bewilligung Messe lesen, Beicht hören, taufen und predigen dürften. Eben so müßte auch das christliche Volk, wenn es zur Beicht oder zur Predigt gehen wollte, allemal zuerst den obrigkeitlichen Entscheid abwarten. Endlich, da die Regierung ohne Widerspruch befugt ist, ihre Rechte nach Belieben auf ihre untergeordneten Beamten überzutragen; so könnten wir über kurz oder lang das Schauspiel erleben, daß der Hochw. Hr. Bischof auf seiner Pontifikal-Reise den wachthabenden Polizeijäger demüthigst angehen müßte, ob er ihm dazu die landesherrliche Bewilligung allergnädigst zu erteilen geruhe.

Wir sind weit entfernt, zu glauben, daß die Regierung im Augenblicke der Schlußnahme an diese Folgerungen gedacht oder gar den Willen gehabt habe, dieselben ins Leben zu setzen und zu verwirklichen (vielmehr können wir von der Reinheit ihrer Absicht überzeugt sein); aber behaupten dürfen wir keck, daß diese Folgerungen ihrer Handlungsweise sehr

nahe liegen, und daß sie ins Leben treten müßten, wenn die Regierung konsequent sein wollte.

B. Wie aber läßt sich die Ertheilung der landesherrlichen Bewilligung mit unserer neuen Verfassung vereinbaren?

Der zweite §. derselben heißt: „Die christ-katholische Religion ist die Religion des Staats und des Kantons.“ Ohne uns in nähere Erörterungen über die Richtigkeit der Abfassung dieses §. einzulassen, liegt in demselben doch unzweideutig der Satz ausgesprochen, daß alle Bürger des Kantons der katholischen Religion zugethan seien, und daß somit nur Katholiken an die Regierung („Staat“) kommen können. Nach diesem hielt man es nicht mehr für nöthig, durch einen eigenen §. die Rechte der katholischen Religion und Kirche und die freie Ausübung derselben noch im Besondern zu garantiren; indem man dafür hielt, daß der einhellige Wille des Volks, katholisch zu sein und zu bleiben, und keine andere Regierung, als bloß eine katholische, zu wählen und anzuerkennen, die beste Garantie für das sichere Fortbestehen der kath. Religion und Kirche sei. Durchwandert den Kanton Luzern von Dorf zu Dorf und von Haus zu Haus, und ihr werdet finden, daß über keinen einzigen Artikel der Verfassung eine so allgemeine Uebereinstimmung herrsche, wie über diesen Punkt.

Nun aber, ist die katholische Religion des Volkes (Kantons) sicher gestellt, wenn die Regierung sich das Recht anmaßt, ihm die heil. Sacramente, z. B. die Firmung, zukommen zu lassen oder nicht? Und umgekehrt, handelt die Regierung (der Staat) katholisch, wenn sie in die bischöfliche Gewalt solche Eingriffe wagt? Kann in Landen, wo die kathol. Religion durch die Staatsverfassung anerkannt, garantirt, ja als die einzig bestehende erklärt wird, dem rechtmäßig investirten Bischöfe die Vereisung seiner Diözese und die Ausübung seiner Amtspflichten durch die Regierung erlaubt, beschränkt, streitig gemacht, oder gar untersagt werden? — Das sei ferne! Wo die Verfassung schon von vorne herein und so unumwunden erlaubt, da hat eine niedere Behörde nichts mehr zu erlauben; wo ein Staatsgrundgesetz die freie Ausübung der kath. Religion im Allgemeinen und Ganzen bewilligt und garantirt, da hat ein untergeordnetes Dikasterium im Besondern und Einzelnen nichts mehr zu bewilligen. Die Erlaubniß von Seite der Verfassung genügt uns vollkommen.

Man wende uns nicht ein, daß es der Regierung zu stehe, über einen dunkeln oder streitigen Punkt der Verfassung eine Erklärung zu geben, und daß also die Ertheilung der landesherrlichen Bewilligung bloß als eine Auslegung des §. 2 zu betrachten sei. Denn für's Erste

befagt der Ausdruck: „landesherrliche Bewilligung“ *), weit mehr, als: „wir erklären, daß dem Hochw. Hrn. Bischof durch die Verfassung das Recht zukomme, seine Diözese zu bereisen, da zu firmen ic.“; und für's Zweite, wer tritt sich über die Auslegung und den Sinn des §. 2? Der Hochw. Hr. Bischof und die Geistlichkeit des Kantons Luzern gewiß nicht; sie verstanden jenen Artikel vollkommen, auch ohne Dollmetsch, und wenn die S. Regierung das Schreiben des Hrn. Bischofs vom 16. Heum. 1831 für eine Bitte um Auslegung oder für ein Gesuch um Erlaubniß ansah, so hat sie es übersehen, denn es war nur — eine amtliche Anzeige, wie er sie der Würde der Regierung schuldig war.

Vielleicht aber war der kleine Rath oder ein und das andere Mitglied desselben über den Sinn des §. 2 uneins? In diesem Falle hatten sie sich darüber zu verständigen, und nach gelösten Zweifeln bei sich und ganz stille zu sagen: ja es ist erlaubt, der Bischof hat das Recht ic. Zweifel, die nur sie hatten, konnten niemals einen öffentlichen Beschluß veranlassen.

Und noch viel weniger wende man uns ein, daß die Ertheilung der landesherrlichen Erlaubniß bei ähnlichen Fällen schon seit Langem, schon vor 1798, üblich gewesen. Wir können nämlich nicht glauben, daß unsere freisinnige und gerechte Regierung sich muthwillige Bedrückung der Kirche und Beschränkung ihrer Rechte erlauben und darin die Aristokraten zum Muster und Vorbilde nehmen werde. Denn diese regierten das Land ohne Verfassung: sie kannten daher auch keine Staatsgrundgesetze, welche die Rechte des Volkes und der Kirche sicher stellten; sie streckten ihren Arm nicht bloß über das Land, sondern auch über die Kirche aus, und legten sich eine sogenannte Oberaufsicht über kirchliche Dinge bei, so wie sie auch auf die Erfindung kamen, daß nur einige Geschlechter zur Regierung tüchtig und berufen seien.

Diesem willkürlichen Zustande sind wir nun, Gott sei Dank! entrissen. Wir haben eine Verfassung, welcher sich nicht bloß das Volk, sondern auch die Kirche erfreut; denn durch den 2. §. ist die kath. Religion als Religion des Landes und der Regierung, hiemit als unantastbar und eigenen Rechtes erklärt worden. Was daher in Betreff ihrer Recht oder Unrecht, erlaubt oder nicht erlaubt, zulässig oder unzulässig sei — das haben wir nicht mehr in den aristokratischen Antiquitäten der abgelaufenen Jahrhunderte zu suchen, sondern in der Verfassung von eintausendacht-hundert- und -einunddreißig. —

*) Wenn wir ein politisches Blatt schrieben, so würden wir nebenbei auch noch die Frage uns erlauben: Ist denn der kleine Rath der Herr des Landes?

Die Lage der katholischen Kirche in P r e u ß e n. (Fortsetzung.)

3. Ein anderes Mittel der Zerstörung ist die Gleichstellung des äußern Kultus der verschiedenen Bekenntnisse. Dem protestantischen Gouvernement ist daran gelegen, allen äußern Unterschied der Religionen aufzuheben, und nur das Prinzip des Protestantismus festzuhalten und nach und nach allgemein herrschend zu machen. Sie versuchen es, in ihren Tempeln eine Liturgie, welche der unserigen ähnlich ist, herzustellen, und dringen auf Verminderung oder Aufhebung aller besondern Festtage, Zeremonien und Feste der Katholiken, welche von den Protestanten nicht gefeiert werden. Dem ersten Anblick nach scheint dieses Manchen nicht so gefährlich; denn das Wesentliche der Religion, könnte man sagen, werde dadurch nicht verletzt; der Katholik feiert jeden Sonntag, und sollte jeden Werktag durch Religion heiligen; es bedarf keiner besondern Festtage, um ihn an seine Pflichten zu erinnern; und es gibt eine Menge scheinbarer Gründe, welche für Verminderung der Festtage und Feste angeführt werden, und welche wahrscheinlich die Bischöfe bewogen haben, die Ansichten und Forderungen des protestantischen Gouvernements zu unterstützen: die Bedürfnisse der Arbeit und Industrie bei zunehmender Bevölkerung, die Gefahr der Liederlichkeit, Faulheit, Schwelgerei und aller übrigen Folgen des Müßigganges, welche von der gemeinen Volksklasse so häufig mit der Feier der Festtage verbunden werden, und dergleichen Gründe mehr. In den Rheinprovinzen und in Westphalen kommen noch besondere Gründe hinzu, welche die geistlichen Behörden veranlassen mochten, dem Wunsche der Regierung nachzugeben. In Frankreich hatte die Revolution allen Kultus vernichtet. Man war froh, einen Theil desselben durch das Konkordat mit Napoleon wieder aufleben zu sehen. In den Rheinprovinzen galt das französische Konkordat, und mit ihm die Aufhebung der meisten Festtage, mit Ausnahme einer sehr geringen Anzahl derselben; in Westphalen bestand die alte Ordnung, aber beide Länder waren jetzt zum Theil derselben Diözese einverleibt. In Köln feierte man nur die französischen Feste, während in derselben Diözese, in Denk, der Vorstadt von Köln, am andern Ufer des Rheins, die alte Ordnung sich erhalten hatte. Es schien wünschenswerth, dieselbe Ordnung in allen Theilen festzuhalten, und so wurde eine neue Ordnung eingeführt, wodurch die Rheinländer einige Festtage zurück erhielten, welche sie früher verloren hatten, und die Westphaler den größten Theil ihrer Festtage verloren, um den Rheinländern gleichgestellt zu werden. Alle diese scheinbaren Vortheile und Gründe zu Gun-

sten der Aufhebung dürften indes schwerlich den realen Nachtheil aufwiegen, den diese Aufhebung der alten Festtage gebracht hat, und fortwährend bringen wird. Viele dieser Festtage waren allgemeine Volksfeste geworden; die Einrichtungen der Landwirthschaft, die allgemeinsten Beschäftigungen des Volkes, standen damit in Verbindung. Das Fest Johannes des Täufers bildet in Westphalen eine Epoche des Jahres; die alten Miethen, Verpachtungen hören auf, neue fangen an. Handwerker und Gesellen, Knechte und Mägde wechseln den Dienst. Jeder geht auf einige Tage nach Hause, ordnet seine Angelegenheiten, und knüpft dann die neuen. Eine solche bedeutende Epoche, ein solcher Abschnitt des Lebens und aller Verhältnisse wird mit Recht durch ein religiöses Fest geheiligt. Jeder fühlt das Bedürfnis, bei solcher Veranlassung mit sich selbst zu Rathe zu gehen, um sich Rechenschaft abzulegen vor Gott über die Vergangenheit und das aufgehobene Verhältniß, um neue Entschlüsse zu fassen für die Zukunft. Die neue Ordnung hat dieses Fest aufgehoben; das Volk hat gemurrt; die großen Gutsbesitzer in mehreren Gegenden haben es beibehalten, die Arbeiten auf ihren Gütern eingestellt, und die Pfarrer gebeten, vor wie nach das Fest zu feiern. Einige Pfarrer haben sich darin gefügt, und das Fest wird vor wie nach gefeiert; andere haben die Theilnahme an der Feier verweigert, da das Fest aufgehoben, und die förmliche Feier als eine Auflehnung gegen den Bischof betrachtet werde. Eben so ist es mit den Festen der Landes-Patrone; die kleinen Länder in Deutschland, Fürstbisthümer, Abteien, Grafschaften &c. hatten jedes seinen eigenen Landespatron. Das Fürstenthum Paderborn den heiligen Liborius, die Abtei Corvey den heiligen Viktor &c.; ausserdem jede Stadt ihren besondern Schutzheiligen; der Festtag des Schutzheiligen bildet das wichtigste Lokalfest, der Festtag des Landespatronen ein allgemeines Landesfest, von allen Gemeinden des Landes in der Hauptstadt gefeiert. Solche Feste sind in alle Verhältnisse des Lebens eingedrungen und verwebt; sie bleiben der Hauptsache nach religiös, aber sie verbinden die Religion mit dem bürgerlichen Leben; sie heiligen die Geschäfte, und das Volk betrachtet die Aufhebung des Festes zugleich als eine Beschränkung seines Lebens, eine Beschränkung der nöthigen Ruhetage von seiner Arbeit, und als einen ungerechten Eingriff in seine alten Rechte und Gewohnheiten. Die untern Klassen des Volkes, die Basis jeder Nation, sind von Natur sinnlicher, vielleicht auch empfänglicher, für alle äussern Eindrücke; die großen Ceremonien der Kirche, die Festtage derselben sind für das Volk ein wahres, religiöses Bedürfnis; ohne dieselben wird auch das Wesentliche der Religion ihm nicht zugänglich. An Werktagen fällt es dem gemeinen Mann in Deutschland gar nicht ein, sein Fest zu halten; er hört höchstens eine Messe, wenn er Zeit hat. An Sonntagen wohnt er dem

öffentlichen Gottesdienste bei, aber sein Fest glaubt er nur an einem besondern Festtage halten zu dürfen. Ostern allenthalben, die vier Hauptfeste; dann aber vorzüglich die großen Landesfeste, das Fest des Schutzheiligen seines Landes, Festtage, welche Abschnitte im bürgerlichen Leben bezeichnen, Micheli, Johanni, Jakobi, Peter und Paul, Allerheiligen &c. geben ihm Veranlassung, sich mit Gott auszuföhnen. Nimmt man ihm diese gewohnten Festtage, so wird sein Leben an Erbauung und Veranlassung zur Ausübung der wichtigsten und wesentlichsten Pflichten der Religion immer mehr verarmen. Das Volk, die untern Klassen desselben, werden immer mehr verwildern; Irreligiosität, Ausschweifungen und Immoralität werden immer mehr zunehmen, je seltener das Volk beichtet und kommuniziert; das Volk wird aber nicht zur Beicht und Kommunion gehen, wenn kein besonderes Fest ihm Veranlassung gibt. Die Aufhebung der Feiertage ist daher ein realer Verlust für die Religion und Moralität des Volks. Dazu kommt noch die Gleichgültigkeit gegen die abwechselnden Lehren und das Bekenntniß der Protestanten, die Abnahme der Energie, mit der das Volk fest an seinem Glauben hält, welche nothwendige Folgen alles Unterschiedes des äussern Kultus ist. Das Volk, von Natur sinnlicher, und durch gründlichen Unterricht weniger vertraut mit den Lehren der Religion, sieht in dem äussern Kultus den wesentlichsten Theil, wenigstens einen sehr wesentlichen Theil, seiner Religion. Nimmt man ihm diesen äussern Kultus, hebt man die besondern Festtage und Feste auf, und stellt seinen äussern Kultus dem protestantischen gleich, oder schafft ihm einen ähnlichen Kultus, als derjenige ist, den es von den Protestanten befolgt sieht; so verschwindet ihm aller Unterschied; selbst das Wesentliche wird nach und nach verschwinden. Auf der Stufe der Bildung, mit der es im Allgemeinen in Deutschland steht, ist es nicht im Stande, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu unterscheiden, und es geht nach und nach, indem ihm selbe Verschiedenheit, die es zu bemerken im Stande ist, verschwindet, zum Indifferentismus, endlich zum Unglauben oder Irrglauben über.

(Fortsetzung folgt.)

„Ohne Christus kein Heil für die Menschheit in Kirche und Staat. Eine Rede von Prof. Alons Fuchs.“ Bei Wegelin und Bösch in Rapperschwyl.

Daß diese Rede in angustia temporis geschrieben wurde, wie der Verfasser sagt, sieht man ihr an.

Den Christus, von dem er so unbestimmt, beinahe nach der Art einiger neuer Sektirer, spricht, hätten wir

lieber aus Stellen des neuen Testaments, besonders aus Seiner Lehre, nachgewiesen gesehen, die wir beinahe ganz vermessen.

S. 19. Daß wirklich in der Kirche so schreckliche Mißbräuche herrschen sollen, wüßten wir nicht: aber daß schlechte Katholiken solche begehen, ist leider wahr, besonders seitdem gewisse Geistliche dem Volke Liberalität und Freiheit, auch in der Kirche, predigen, anstatt Abtödtung und Verläugnung seiner selbst.

S. 20. Ob Synoden in dieser Zeit, bei so aufgeregten Köpfen, rathsam wären, ist ein Problem, das wir einweilen noch negativ beantworten müßten, bis wieder Kaltblütigkeit eintreten würde.

S. 21 kommt er ganz faust über den Eölibat. Möchte er doch das 19. Hauptstück bei Matthäus ruhig überlegen, wo Christus sagt, daß sich Einige von Weibern enthalten (castraverunt propter regnum caelorum) des Reiches Gottes wegen; dieses Reich ist ja die Kirche; also diejenigen, die in der Kirche angestellt sein wollen. Deswegen, wo Petrus sagt: „siehe, wir haben alles verlassen“, zählt ja Christus unter diesem „Alles“ auch die Weiber, uxores. Darum sagt auch das Conzil von Carthago: die Apostel haben schon den Eölibat gelehrt, quod Apostoli docuerunt.

In der Beilage S. 77 zitiert er die Stelle des heiligen Paulus: Der Bischof soll eines Weibes Mann sein. Hätte er doch das „eines“ mit einem großen E geschrieben! Durften denn die andern Christen zwei Ehefrauen haben, und der Bischof nur eines? monogamos heißt ja hier: nur einmal verheirathet; denn wer schon das zweitemal verheirathet war, konnte nicht mehr Bischof werden, indem er dadurch Unenthaltbarkeit verrieth.

Dann zitiert er auf der nämlichen Seite den heiligen Paulus: auch Er könnte eine Frau mit sich führen. Allein es heißt nicht „Frau oder Ehefrau“, sondern Schwester. Die Christen nannten sich Brüder und Schwestern. Fromme Christinnen begleiteten die Apostel, um ihre zeitlichen Bedürfnisse zu besorgen, aber nicht ehelich mit ihnen zu leben.

S. 34 sagt er: „Das Christenthum weiß nichts von . . . pfäffischer Unterscheidung zwischen Priestern und Laien.“ Da wäre dann Freiheit und Gleichheit auch in der Kirche!! Der heil. Clemens, den der heil. Petrus selbst weihte, und der auch bald sein Nachfolger wurde, sagt (Ep. 3, 13.): „Der oberste Priester hat seine eigenen Verrichtungen; auch den Priestern ist ihre eigene Stelle angewiesen; die Leviten haben ihre Verrichtungen; die Laien unterliegen nur den Vorschriften für die Laien.“ Im nämlichen Sinne spricht Ignatius (Ep. ad Magn. 6. und ad Trallian 3 & 4.), Hermas (Past. L. 1. c. 11.), Origenes (Comm. in Ep. ad Rom. L. 2. c. 2.) u. u. Wir wären

begierig, zu wissen, wo Herr Fuchs alle diese schönen Dinge gefunden habe.

Das Wort „pfäffisch“ kommt noch einmal S. 67 vor. Pfaffen finden es vielleicht wohlklingend, Priester nicht so.

S. 35 und wieder S. 66 will er durchaus eine repräsentative Verfassung, und, wie aus Allem hervorgeht, eine Demokratie in der Kirche. Wir möchten ihn ersuchen, dieses System, das seit 1600 Jahren verborgen war, und von dem die Puritaner, eine Spalte der Calviner, zuerst träumten, uns aus der Bibel und vorzüglich aus der Kirchengeschichte nachzuweisen; wir sind nicht so glücklich, selbes darin zu finden.

Auf der nämlichen Seite sagt er: Ohne eine Centralität (in der Kirche hätten wir eine, von Christus geordnet; und im Zeitlichen hatten wir eine Anno 1793, vom Jakobiner-Klubb zu Paris geordnet), ohne diese letztere Centralität, sagt er, werden wir nie Schweizer. Höret ihr es jetzt von Hrn. Fuchs, ihr lieben Eidgenossen! seit 500 Jahren waret ihr keine Schweizer.

S. 53 behauptet er, Jesus Christus sei in Polen (vielleicht wollte er sagen: an den Polen) gekreuziget worden. Ohe! dieses ist doch ein wenig stark!

S. 55 ist ihm die Liturgie in einer todten, fremden Sprache zuwider; er glaubt, das ganze Christenthum würde durch eine Liturgie in der Muttersprache gemüthlicher. Freilich gäbe es da für die fortschreitenden Herren fortwährend etwas zu verbessern, zu drucken und umzudrucken; indem die lebenden Sprachen sich ebenfalls fortwährend ändern. Unterdessen hat der heilige Kaverius mit seiner alten lateinischen Liturgie in Indien viele tausend und tausend gemüthliche Christen gebildet, nachdem er ihnen die Geheimnisse, die er lateinisch feierte, vorher in ihrer Muttersprache erklärt hatte, in welcher ihn doch, wenn er sich auch heiser geschrien hätte, in einer großen Kirche die Entferntern nicht verstanden hätten. Unser Volk weiß recht gut, was der Priester in der lateinischen Sprache abhandelt.

S. 67 hoffet er, die Volkserziehung werde immer vorwärtschreiten. Auf dem Weg vielleicht, wo sie jetzt schreitet? Dieser Weg scheint uns ziemlich holperig; und wenn er, wie es den Anschein hat, noch holperiger werden sollte, könnte das Unglück des Halsbrechens eintreten.

Wie, S. 68, die Vergleichung des Bischofes, als des „ersten Pfarrers des Bisthums“, mit Napoleon, als dem ersten Soldaten, passe, und mit seinem oberwähnten kirchlichen Repräsentativsystem sich zusammenreime, sehen wir nicht ein. Bei einem Feldherrn haben die Offiziere nichts, und die gemeinen Soldaten noch weniger darcin zu reden, sondern die Ordern des Generals pünktlich, und so zu sagen blind, zu befolgen.

In keinem Punkte der ganzen Schrift des Hrn. Fuchs könnte ich vollkommener mit ihm übereinstimmen, als in den gerechten Lobeserhebungen, die er dem heil. Concil von Trient ertheilt; wie aber sein so fein, und dennoch so merkbar geäußert anticölibatärer Wunsch, besonders in der fünften Beilage, mit der ganzen Tendenz dieses heiligen Concils, vorzüglich mit Sess. 24. cap. 9 & 10, und Sess. 25. cap. 14, zu vereinbaren sei, können wir wahrlich nicht entziffern.

Uebrigens wenn Hr. Fuchs nach den Ideen, die er links und rechts in dieser Schrift ausgestreut hat, ein Jus canonicum schreiben würde, so gäbe dieses ein originelles Werk, dergleichen wir diese 1832 Jahre noch keines hatten.

Satis hæc pro his.

Geiger.

Kirchliche Nachrichten.

Rom. Petrus Ostini, der bis im Herbst 1829 apostolischer Legat in der Schweiz war, und von da zur Einführung und Bekleidung einer päpstlichen Nunciatur nach Rio-Janeiro in Brasilien abgesandt wurde, ist nun zum Nuncius nach Wien ernannt, und schon vor einigen Wochen glücklich aus Amerika nach Rom zurückgekehrt.

Nicht unbedeutend ist die Freude gewisser Leute über das Benehmen des sogenannten Bischofs von Nancy, und sein Hirtenbrief hat schon bedeutenden Raum in mehreren geistesverwandten Zeitblättern gefunden. Nur zu bedauern ist für sie, daß in demselben nichts Anderes enthalten ist, als der gewöhnliche Wust aller bisherigen Entstellungen und Verläumdungen, und selbst all' dieses nur ziemlich plump dahingeworfen. Auch dürfte es wohl seiner Partei vielleicht nicht mehr Ehre bringen, als der abtrünnige Brienne, Bischof von Toulouse, der Philosophensekte gebracht hatte, da er, um der Guillotine zu entgehen, endlich Gift genommen. Da es also an derlei Beispielen schon bei der ersten Revolution nicht gefehlt, scheinen sie auch ihre Wirkungen selbst bei den Franzosen schon, und noch weit mehr bei den Deutschen, zu verfehlen. Brandmarkt ja selbst der deutsche Sprachgebrauch fast allgemein den unglücklichen Priester, der seine Würde durch Meineid gegen die Kirche schändet, mit dem Beinamen eines „Paffen.“

Augsburg. Die Zeitungen haben berichtet, daß Herr Pfarrvikar Luz mit einem Theile der Gemeinde Karlshuld im Donaumose zur protestantischen Konfession übergetreten sei. Wie wenig Besonnenheit bei diesem unglücklichen Schritte war, hat der Erfolg gelehrt. Ein großer Theil der Uebergetretenen ist wieder in den Schoos der kath. Kirche zurückgekehrt; die übrigen wollen sich den Anordnungen des protestantischen Pfarrers von Untermafeld, de m sie zugetheilt sind, nicht fügen, besuchen dessen

Gottesdienst und Predigten nicht, und hoffen eine eigene „apostolisch-katholische“ Gemeinde zu bilden. Der Urheber dieser Verwirrung, Herr Pfarrvikar Luz, scheint wie aus einem täuschenden Traume erwacht; er hat, über seine Schritte tiefe Reue bezeugend, bei dem bischöfl. Vikariate um Wiederaufnahme in die kath. Kirche gebeten, mit dem Versprechen, die bisher verbreiteten Irrlehren zu widerrufen und sich in alle kirchlichen Anordnungen zu fügen.

Unter denjenigen Protestanten, welche vor Kurzem in die kath. Kirche übergetreten sind, machen besonderes Aufsehen Dr. Ferdinand Herbst, Verfasser mehrerer Schriften, z. B.: Bibliothek christlicher Denker, aus dem Altenburgischen, welcher den 24. Juni in München sein Glaubensbekenntniß ablegte, und Herr W. A. Arendt aus Berlin, Privatdocent an der Universität Bonn.

Uebersicht

der Theilung der schweizerischen Bevölkerung in kath. und protest. Kantonen.

Kantone.	Kath.	Protest.
Zürich	1000	217,000
Bern	45,000	305,000
Luzern	116,000	— —
Uri	13,000	— —
Schwyz	32,000	— —
Unterwalden	24,000	— —
Glarus	3,500	24,500
Zug	14,000	— —
Freiburg	74,000	10,000
Solothurn	48,500	4,500
Basel	6,000	48,000
Schaffhausen	200	29,800
Appenzell A. R.	— —	38,000
Appenzell J. R.	14,500	— —
St. Gallen	90,000	54,000
Bündten	32,000	56,000
Nargau	67,000	83,000
Thurgau	18,500	62,500
Tessin	102,000	— —
Vaadt	4,000	166,000
Wallis	70,000	— —
Neuenburg	2,300	49,200
Genf	17,500	35,000
	795,000	1,182,500

Von der ganzen Bevölkerung 1,977,500 machen daher die Katholiken ungefähr $\frac{2}{5}$ aus.

Diese Tabelle ist etwas älter. Nach neuen, ziemlich genauen Berechnungen beträgt die Bevölkerung der Schweiz über 2,000,000. Namentlich wird der Kanton Schwyz zu 40,000 kath. Einwohnern angeschlagen.